

# ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen  
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

**Büro Berlin**  
Durlacher Str.13  
10715 Berlin  
Tel. 030/85 72 71 65  
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de  
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 09.12.2004

Betreff: **Insolvenz**

Ein verspäteter Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht kann gravierende Konsequenzen haben: auch Geschäftsführer merken manchmal erst zu spät, dass ihr Unternehmen bereits insolvent ist – und müssen dann wegen Insolvenzverschleppung mit schwerwiegenden Folgen rechnen. Denn wer eine Insolvenz über Monate oder sogar Jahre verschleppt, der muss zivil – u. strafrechtlich umfangreich haften. Alle Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, im Falle der Insolvenzreife einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht zu stellen, insbesondere die AG und die GmbH. Dasselbe gilt für die GmbH & Co KG, soweit diese keine natürliche Person – also keinen Menschen – zu ihren persönlich haftenden Gesellschaftern zählt.

Wann aber ist ein solches Unternehmen insolvent – also „pleite – und woran lässt sich das erkennen ? Eine Frage, die in der Praxis nicht ohne weiteres zu beantworten ist. Was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass viele Unternehmen bisweilen erst dann Insolvenz anmelden, wenn nicht einmal mehr die am heftigsten drängelnden Gläubiger bedient werden können. Für den Gesetzgeber ist insolvenzpflichtig, wer zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Beide Insolvenzgründe sind in der Insolvenzordnung geregelt.

## Zahlungsunfähig oder nicht ?

Gemäß § 17 der Insolvenzordnung ist zahlungsunfähig, wer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Klingt einfach, ist es aber nicht. Über Jahrzehnte haben Rechtsprechung und juristisches Schrifttum viele Einzelfälle herausgearbeitet, die nur der Spezialist noch überblicken kann.

Dies gilt schon für den sehr strengen und absoluten Ansatz des Gesetzes. Darin heißt es nämlich, dass das Unternehmen zur „ Volldeckung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen „ fähig sein muss. Ist es das nicht, ist es zahlungsunfähig. Allerdings ist dieser Grundsatz durch die Rechtsprechung abgemildert worden – wenn auch nicht sehr. Zahlungsunfähig ist demnach, wer außerstande ist, seine aktuell fälligen Zahlungsverpflichtungen binnen eines Zeitraumes von längstens drei bis vier Wochen zu wenigstens 90% zu erfüllen.

Jede Bestandsaufnahme der Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit muss daher bei der Frage beginnen, wie viele fällige Zahlungsverpflichtungen bis dato bestehen. Fällig ist jede Geldschuld, die bezahlt werden muss – auch wenn der Gläubiger noch nicht gemahnt, geklagt oder gar vollstreckt hat. Fällig sind auch alle Geldschulden, die vom Gläubiger nur stillschweigend „ gestundet „, oder sogar gegen seinen Willen nicht bezahlt werden ( erzwungene Stundung ). Fällig ist also auch die von der Bank stillschweigend geduldete Kontokorrentkreditüberziehung. Vor Gericht anhängige Verpflichtungen müssen nur dann nicht angesetzt werden, wenn sie mit guten Gründen bestritten werden ; unberechtigterweise bestrittene Forderungen ( Justizkredite ) sind hingegen in die Liquiditätsbetrachtung einzubeziehen. Außer Betracht bleiben lediglich ausdrücklich gestundete Zahlungsverpflichtungen.

Der Summe der in diesem Sinne fälligen Zahlungsverpflichtungen muss das betroffene Unternehmen die Summe der „ flüssigen „ Mittel gegenüber stellen. Also das Geld, das am Stichtag zur Verfügung steht – zuzüglich der Zahlungen, die in den nächsten drei bis vier Wochen voraussichtlich eingehen werden. Als liquide Mittel gelten zudem die unausgeschöpften Teile bestehender Kreditlinien. Mit dieser Methode lässt sich einfach unterscheiden , ob es sich um eine bloße Zahlungstockung handelt, oder um eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit.

Bankverbindung: Konto **607 200 901**  
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562  
Steuer-Nr. 27/022/01724  
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin  
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90  
Betriebsnummer: 90763165  
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749  
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig

## Wann liegt Zahlungsunfähigkeit vor

Checkliste der fälligen Zahlungsverpflichtungen:

- alle Geldschulden, die aktuell bezahlt werden müssen
- auch wenn der Gläubiger noch nicht gemahnt, geklagt oder vollstreckt hat,
- auch bei nur stillschweigender oder gegen den Gläubigerwillen „erzwungener“, Stundung sowie
- von der Bank nur stillschweigend geduldete Kontokorrentkreditüberziehung
- vor Gericht unberechtigterweise bestrittene Verpflichtungen ( Justizkredite )

Außer Betracht bleiben nur ausdrücklich gestundete Zahlungsverpflichtungen.

Dem stehen die liquiden Mittel gegenüber:

- Geld, das am Stichtag zur Verfügung steht
- Zahlungen, die in den nächsten drei bis vier Wochen voraussichtlich eingehen
- unausgeschöpfte Teile bestehender Kreditlinien.

Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn die liquiden Mittel nicht wenigstens 90% der am Stichtag fälligen Verbindlichkeiten erreichen ( manche Gerichte verlangen sogar 95% ).

Ist der nach diesen Grundsätzen aufgestellte Finanzplan fertig, lässt sich ganz einfach feststellen, ob ein Unternehmen im Sinne der Insolvenzordnung als zahlungsfähig oder zahlungsunfähig gilt: hat die Summe der liquiden Mittel nicht wenigstens 90% der am Stichtag fälligen Verbindlichkeiten erreicht, besteht Zahlungsunfähigkeit und damit die Verpflichtung, unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen, einen Insolvenzantrag zu stellen.

## Wann liegt Überschuldung vor ?

Der zweite Grund, der zur Anmeldung einer Insolvenz verpflichtet, ist die sog. Überschuldung, wobei in der Regel die Überschuldung vor der Zahlungsunfähigkeit eintritt. Ein Unternehmen ist gemäß § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung überschuldet, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Eine Regel, die in der Praxis mit Tücken behaftet ist. So steht für den Juristen hinter diesem einfachen Satz ein weites Feld, das für den Laien kaum zu überblicken ist. – und hier deshalb nur in groben Zügen beleuchtet werden kann.

Eine grundlegende Schwierigkeit besteht darin, dass bei der Feststellung der Überschuldung die Handelsbilanz bestenfalls ein Indiz ist. Stattdessen muss ein Überschuldungsstatus als Sonderbilanz nach eigenen Regeln aufgestellt werden. Und hier kann nach zwei unterschiedlichen Prinzipien das Vermögen eines Unternehmens ermittelt werden, wobei in beiden Fällen realistische – wahre – Werte angesetzt und vorhandene stille Reserven aufgelöst werden müssen.

### Prinzip 1.): **die Fortführungsbilanz**

wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass das Unternehmen in den nächsten zwei Jahren zahlungsfähig bleibt ( positive Fortführungsprognose), sind bei der Bewertung der Aktiva und Passiva die sog. „ Fortführungswerte“, zugrunde zu legen ( d.h. in der Regel Wiederbeschaffungs – bzw. Teilwerte ). Eine Fortführungsprognose setzt allerdings ein dokumentiertes Unternehmenskonzept voraus. Ein Konzept, das auf einer sorgfältigen Analyse der Ausgangssituation und der Perspektiven beruht und einen Finanz – und Ergebnisplan sowie Planbilanzen umfasst.

Ergibt die Fortführungsbilanz, dass die Aktiva die Passiva decken, besteht keine Überschuldung. Doch auch eine positive Fortführungsprognose hilft nicht weiter, wenn das Unternehmen selbst zu Fortführungswerten überschuldet ist: dann liegt in jedem Fall eine insolvenzantragspflichtige Überschuldung vor.

### Prinzip 2.): **die Liquidationsbilanz**

Ergibt der Finanzplan, dass das Unternehmen nicht mindestens bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zahlungsfähig bleibt, ist die Fortführungsprognose negativ. Folge: der Überschuldungsstatus muss zu Liquidationswerten aufgestellt werden. Also zu Werten, die bei einer Auflösung des Unternehmens beim Verkauf der Aktiva innerhalb eines angemessenen Zeitraumes am Markt erzielt würden. Überflüssig zu erwähnen, dass die Liquidationswerte in der Regel deutlich geringer ausfallen als die Fortführungswerte.

Grundsätzlich gilt: vorsorglich sollte auch bei positiver Fortführungsprognose ergänzend zur Fortführungsbilanz immer auch die Liquidationsbilanz ermittelt werden. Denn diese ist logischerweise bei negativer Fortführungsprognose zugleich der maßgebende Überschuldungsstatus

Bankverbindung: Konto **607 200 901**  
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562  
Steuer-Nr. 27/022/01724  
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin  
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90  
Betriebsnummer: 90763165  
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749  
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig

Chekliste:welche Positionen sind im Überschuldungsstatus anzusetzen und welche nicht ?

- sämtliche verwertbaren Aktiva und sämtliche bestehenden bzw. zu erwartenden Passiva
- handelsbilanzielle Ansätze und Bewertungen sind unmaßgeblich
- möglicherweise: handelsbilanziell nicht aktivierungsfähige immaterielle Wirtschaftsgüter
- bei Werthaltigkeit: hartes Patronat des Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft
- Sonderposten mit Rücklageanteil in Höhe des Steuerschuldanteils
- Rückstellungen, soweit entsprechende Verbindlichkeit wahrscheinlich ist
- Pensionsrückstellungen für unverfallbare Versorgungsanwartschaften; allerdings: verfallbare Anwartschaften können außer Betracht bleiben
- kein Ansatz von vor Gericht mit guten Gründen bestrittenen Verbindlichkeiten
- bei (Teil - ) Betriebsstilllegung: Passivierung der zu erwartenden Kosten ( z.B. aus Sozialplan
- Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme
- Passiposten dürfen ausgeblendet werden, soweit Rangrücktritte vorliegen

Wichtig: besondere Anforderungen der Rechtsprechung an Rankrücktritte für kapitalersetzende Gesellschafterleistungen

Folgen der Geschäftsführer einer GmbH oder der AG-Vorstand diesen Grundsätzen, so sinkt das persönliche Haftungsrisiko ganz wesentlich.

### **Persönliches Risiko vermindern**

Allerdings nur unter zwei ganz entscheidenden Voraussetzungen:

1.) Die Prüfungen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung müssen penibel dokumentiert werden. Denn: sowohl Rechtsprechung als auch die einschlägige Fachliteratur legen für den Fall, dass das Unternehmen dann doch insolvent wird, strenge Regeln an.  
Die Geschäftsleitung muss auf jeden Fall den Beweis für eine angeblich positive Fortführungsprognose vorlegen, also dafür, dass keine Überschuldung vorgelegen hat.

2.) Jeder Fall ist anders. Insofern wird der verantwortlischvoll handelnde Geschäftsführer oder Vorstand immer kompetente, fachkundige Beratung suchen, um die konkrete Situation zu bewerten und die richtigen Schlüsse zu ziehen. Ganz abgesehen von der Tatsache,dass der Chef eines Unternehmens während einer Krise alle Hände voll damit zu tun hat, den Geschäftsbetrieb in Gange zu halten und das Unternehmen zu retten. Die Erfahrung zeigt: steckt ein Unternehmer bei einer sich abzeichnenden Krise den Kopf in den Sand,ist der Totalverlust des Unternehmens meist nicht mehr zu verhindern. Wird aber rechtzeitige Beratung eingeleitet, die mit den Tücken des Insolvenzrechtes vertraut ist, lässt sich das Unternehmen oft nachhaltig sanieren und zugleich das Risiko der persönlichen Haftung der Geschäftsleitung vermeiden.

Quelle: Berliner Wirtschaft 10/2004

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**  
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562  
Steuer-Nr. 27/022/01724  
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin  
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90  
Betriebsnummer: 90763165  
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749  
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig